

Satzung Deutsch – Japanischer Kulturverein TAMPOPO

§ 1 Name und Sitz

- (1) Tampopo ist eine von Privatpersonen und juristischen Personen getragener Verein.
- (2) Der Verein trägt den Namen „ Deutsch – Japanischer Kulturverein Lübeck“
Kurzform: Tampopo
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Tampopo dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des kulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Japan. Durch Vertiefung der Kenntnisse von Land, Volk, Kultur, Kunst und Sport beider Länder will der Verein bei den Vereinsmitgliedern und der Lübecker Öffentlichkeit zum Verständnis der jeweils anderen Kultur und Lebensweise anregen und beitragen. Insbesondere ist es Zweck, persönliche Kontakte zwischen Deutschen, Japanerinnen und Japanern in Lübeck und Umgebung zu stiften und zu erweitern und die interessierte Öffentlichkeit an den Aktivitäten des Vereins teilhaben zu lassen. Der Verein sieht sich ferner als Hilfsmittel zur Unterstützung der Integration temporär oder dauerhaft in Lübeck und Umgebung wohnender und arbeitender Japanerinnen und Japaner.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Ausstellungen
 - Vorträge
 - Literaturlesungen
 - Workshops
 - Konzerte
 - Filmvorführungen

- Kochkurse
- Aktivitäten im Bereich der Jugend- und Popkultur
- Sprachkurse (deutsch und japanisch)
- Sportveranstaltungen

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus dem Vermögen und den Einnahmen des Vereins aufgebracht.
- (2) Die zur Finanzierung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel soll im Einzelnen erfolgen
 - a) aus den Beiträgen der Mitglieder von Tampopo,
 - b) aus Spenden der Mitglieder,
 - c) aus Zuwendungen, die Tampopo von dritter Stelle für seine Aufgaben zufließen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins für nur für satzungsmäßige Zwecke und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine materiellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von Tampopo können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die in der Lage und bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Bewerber

seine Aufnahme schriftlich mit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Kalenderjahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag für jedes Kalenderjahr erhoben.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Die Beiträge für juristische Personen oder Personenvereinigungen sollen höher, die Beiträge für Studierende und Auszubildende geringer sein als der normale Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten :
 - a) Die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

- b) Die Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsvoranschlag, den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes,
 - c) Die Wahl der 2 Rechnungsprüfer,
 - d) Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmvollmacht vertreten und mindestens 7 Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung auf diese Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seiner Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzern, denen von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben zugewiesen werden können.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 24 Monaten von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch für die durch ihre Vorstandstätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen.
- (7) Gegenüber Banken oder durch Bankvollmachten wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Im Übrigen gilt Absatz 13.
- (8) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail und in besonderen Ausnahmefällen auch per SMS erfolgen.
- (9) Der Vorsitzende ist verpflichtet zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn drei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen

Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (11) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (13) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam.

§ 10 Geschäftsjahr und Haushalt und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist gehalten, einen Haushaltsvorschlag zu erstellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kalenderjahr enthält. Im Haushaltsvoranschlag ist auf eine Deckung der Ausgaben durch gesicherte Einnahmen zu achten.
- (3) Innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten.
- (4) Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Beendigung des Vereins

- (1) Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzliche gründen, insbesondere durch Eröffnung des Konkurs – oder gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Vereins.
- (2) Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Vereinsvermögen wirt in diesem Falle unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an keme.e.V (Verein zur Förderung der Klinischen und

Experimentellen Molekularen Endokrinologie) der es unmittelbar ausschließlich für für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Inhalt hiervon nicht berührt. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins am nächsten kommt.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein §§ 21 ff.
- (3) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Lübeck, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Satzung wurde beschlossen am 25.09. 2012